



# Ein Verbot als Gebot der Sittlichkeit

## *Juristisches Gutachten zur Idee eines Pelz-Importverbots*

Kann die Schweiz den Import von Pelzen aus Gründen des Tierschutzes verbieten, ohne dabei WTO-Recht zu verletzen? Sie kann, meint ein juristisches Gutachten zu dieser Frage. Diese Argumentation sei absurd und ziele einfach auf den Pelz, meint man dazu beim Pelzfachverband.

**crz.** Tierische Produkte werden im Ausland nicht immer in einer Weise hergestellt, die dem schweizerischen Tierschutzrecht entspricht, man denke etwa an die Batteriehaltung von Legehennen. Dass eine Herstellungsweise nicht mit den Schweizer Regeln übereinstimmt, heisst aber keineswegs, dass solche Produkte nicht importiert und auch konsumiert würden. Erst kürzlich hat der Schweizer Tierschutz eine Schätzung vorgelegt, wonach in der Schweiz im vergangenen Jahr 40 bis 80 Millionen Importeier aus Legebatterien verarbeitet wurden (NZZ 9.4.09). Ob die Schweiz die Einfuhr von Produkten, die im Ausland aus der Sicht des Tierschutzes in bedenklicher Weise hergestellt werden, unterbinden könnte, ohne dabei internationale Verpflichtungen zu verletzen, ist umstritten. Ein von der Stiftung für das Tier im Recht erstelltes juristisches Gutachten untersucht diese Frage in Bezug auf Pelzprodukte und kommt zum Schluss, dass ein solches Importverbot WTO-konform wäre.

### Hoher Stellenwert des Tierschutzes

Die Autoren der Studie argumentieren dabei mit Art. XX lit. a des Welthandelsabkommens Gatt. Gemäss dieser Bestimmung darf laut Gutachten jeder Staat Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit wahrnehmen. Unter öffentlicher Sittlichkeit versteht man in diesem Zusammenhang gemäss den Ausführungen der Autoren die «grundlegenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen». Für die Autoren ergibt sich zweifelsfrei, dass Tierquälerei in der Schweiz gegen die öffentliche Sittlichkeit verstösst. Sie begründen dies mit der langen Tradition der Strafbarkeit von Tierquälerei und der verfassungsrechtlichen Verankerung von Tierschutz und Schutz der Tierwürde. Ausserdem genieße der Tierschutz in der Schweiz allgemein einen sehr hohen Stellenwert.

Ein Importverbot für tierquälerei hergestellt Produkte sei daher durch Art. XX lit. a Gatt legitimiert, schreiben die Autoren. Nach der Meinung der Autoren ist eine industrielle Pelztierzucht nicht möglich, ohne gegen zentrale Prinzipien des Tierschutzes zu verstossen. «Gesamthaft

bedeuten die üblichen Pelzgewinnungsmethoden nach schweizerischem Rechtsverständnis ganz klare Tierquälereien [...] und tangieren damit die öffentliche Sittlichkeit», heisst es in dem Gutachten. Weil dies auch dann der Fall sei, wenn sich diese Vorgänge im Ausland ereignen, «müsste der Import von Pelzprodukten in der Schweiz konsequenterweise verboten werden, wenn einem Einfuhrverbot rechtlich nichts entgegensteht». Diesbezüglich ergeben sich laut den Autoren keine Probleme, da es in der Schweiz keine industrielle Pelztierzucht gibt und ein Importverbot somit nicht protektionistisch motiviert wäre.

### Staatlich verordnete Moral

Es stellt sich allerdings die Frage, ob es ein vom Staat verordnetes Importverbot für Pelze überhaupt brauchen würde, wenn doch – wie die Autoren schreiben – die Gesellschaft schon von sich aus den Tierschutz so hoch gewichtet. Schliesslich ist niemand gezwungen, einen Pelz zu kaufen, und man könnte bei diesen hohen tierethischen Moralvorstellungen der Schweizer Gesellschaft das Problem getrost dem Markt überlassen. Das genügt Gieri Bolliger von der Stiftung für das Tier im Recht nicht. Selbst wenn nur eine Minderheit solche Produkte kaufe, werde damit diese bedenkliche Produktionsweise gefördert. Es stellt sich ferner die Frage, ob die kleine Schweiz mit einem Importverbot tatsächlich das Schicksal der Pelztiere in der Welt verbessern könnte. Ein solches Verbot, sagt Bolliger, könnte Signalwirkung haben, es wäre ein sichtbares Bekenntnis zum Tierschutz.

Beim schweizerischen Pelzfachverband hält man von solchen Ideen nichts. Konsequenterweise dürfte man dann gar nichts mehr importieren, meint Thomas Aus der Au, zum Beispiel aus China nicht, weil dort die Menschenrechte und die Arbeitsbedingungen nicht den schweizerischen Vorstellungen entsprächen. Das Gutachten, welches noch nicht veröffentlicht ist und das Aus der Au deshalb nur vom Hörensagen kennt, ziele wohl in erster Linie einfach auf den Pelz. Wie der Metzger sei aber auch der Kürschner daran interessiert, dass die Tiere ein den Umständen entsprechend möglichst gutes Leben haben. Aus der Au räumt aber ein, dass es sich bei der Pelztierzucht nicht um einen Streichelzoo handelt. Ein Zucht-Nerz in Skandinavien etwa verbringe sein sechs Monate dauerndes Leben in einem zirka 100x50x60 Zentimeter grossen Drahtgittergehege inklusive eingestreuter Nestbox.

\* Nils Stohner, Gieri Bolliger: Die Gatt-rechtliche Zulässigkeit in Importverboten für Pelzprodukte. Rechtsgutachten, 2009.